



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 15 1112/2013	12.11.2013

Betreff

Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2006; hier: 8. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	28.11.2013
Rat	10.12.2013

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt,

1. die Begründung zu Änderungen in der Straßenreinigungssatzung zur Kenntnis zu nehmen und
2. die als Anlage 1 gekennzeichnete 8. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2006.

Sachdarstellung :

1. Änderung des Straßenverzeichnisses als Anhang zur Straßenreinigungssatzung

Durch Veränderung in der Busroute ergibt sich die Notwendigkeit die Karl-Arnold-Straße zukünftig vollständig in den Winterdienstplan aufzunehmen.

Bisheriger Eintrag:

Kennzahl	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klassen	Reinigungs-häufigkeit	Winter-dienst
00497	Karl-Arnold-Straße			
	Nollenburger Weg – Konrad-Adenauer-Str.	R 1	1 x	W 0
	Konrad-Adenauer-Str. – Bremer Weg	R 1	1 x	W 1

Das Straßenverzeichnis erhält somit folgende Fassung:

Kenn-zahl	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klassen	Reinigungs-häufigkeit	Winter-dienst
00497	Karl-Arnold-Straße	R 1	1 x	W 1

2. Konkretisierung zur Übertragung der Reinigung und Winterwartung von Gehwegen auf die Anlieger

Die, auch in der Straßenreinigungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vorgenommene, pauschale Übertragung der Reinigungs- und Winterwartungspflicht der Gehweg auf die Anlieger ist vom Oberverwaltungsgericht NRW (OVG NRW) im Rahmen eines Klageverfahrens geprüft worden.

Die im Ermessen der Kommunen stehende Entscheidung, von der Möglichkeit, die Reinigung von Gehwegen zu übertragen, Gebrauch zu machen, hat – wie jedes staatlich Handeln – den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsprinzips Rechnung zu tragen. Der Gedanke der Zumutbarkeit stellt gleichsam eine Art ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal dar. Die Übertragung von Reinigungs- und Winterdienstpflichten erfordert daher eine sorgfältige Prüfung der Zumutbarkeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

Die pauschale Übertragung lässt eine solche Prüfung nach Ansicht des OVG NRW nicht direkt erkennen. Die inzwischen durchgeführte Prüfung hat jedoch ergeben, dass im Stadtgebiet der Stadt Emmerich am Rhein eine Übertragung der Reinigungs- und Winterwartungspflicht der Gehwege an den im Straßenverzeichnis aufgeführten innerstädtischen Straßen keine Unverhältnismäßigkeit darstellt.

In der Straßenreinigungssatzung wird daher der Text in § 2 Absatz 1 dahin gehend geändert, dass die einzelnen Reinigungsklassen, die mit der Straßenklassifizierung übereinstimmen, deren Gehwege zur Reinigung und Winterwartung auf die Anlieger übertragen werden, auch einzeln aufgezählt werden.

Darüber hinaus muss auch der Vortext in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung entsprechend unter Punkt 1) geändert werden.

Auch der Wortlaut unter Punkt 2) wird, im Zuge der Vereinheitlichung, der Formulierung in § 1 Absatz 3 der Straßenreinigungssatzung angepasst.

Nachfolgend die Gegenüberstellung des bisherigen Satzungstextes und der Neufassung:

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

Bisher

(1) Die Reinigung der Gehwege

im Sinne dieser Satzung

und der im anliegenden Straßenverzeichnis durch R 0 bei der Reinigungsklasse und W 0 beim Winterdienst kenntlich gemachten Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und

durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

ab 2014

(1) Die Reinigung der Gehwege, entlang der im Straßenverzeichnis mit R 0, R 1, R 2, R 3, R 4, W 0 und W 1 gekennzeichneten Straßen, im Sinne dieser Satzung

und der im anliegenden Straßenverzeichnis durch R 0 bei der Reinigungsklasse und W 0 beim Winterdienst kenntlich gemachten Straßen wird den
Eigentümern der an sie angrenzenden und

durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Vortext im Straßenverzeichnis

Die Stadt Emmerich am Rhein betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen gem. § 1 der Straßenreinigungssatzung. Für Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen gelten nach dieser Satzung folgende Regelungen:

Bisher

1) Gemäß § 2 i.V.m. § 3 und § 4 wird Reinigung und Winterwartung der **Gehwege**

auf die Anlieger übertragen.

2) Die **Fahrradwege** gehören gem. § 1 (4) der Satzung zur Fahrbahn und werden von der Stadt Emmerich am Rhein gereinigt und wintergewartet.
Kombinierte Geh- und Radwege Verkehrszeichen Nr. 241 nach Straßenverkehrsordnung gelten als Fahrradwege.

ab 2014

1) Gemäß § 2 i.V.m. § 3 und § 4 wird die Reinigung und Winterwartung der **Gehwege** entlang der im Straßenverzeichnis mit R 0, R 1, R 2, R 3, R 4, W 0 und W 1 gekennzeichneten Straßen

auf die Anlieger übertragen.

2) Die **Fahrradwege** gehören gem. § 1 (4) der Satzung zur Fahrbahn und werden von der Stadt Emmerich am Rhein

und wintergewartet.
Die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO) gelten gem. § 1 (3) als **Gehwege** im Sinne der Satzung.

Die Betriebsleitung bittet die oben beschriebenen Änderungen zur Kenntnis zu nehmen und die als Anlage 1 gekennzeichnete 8. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 13. Dezember 2006

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.1.

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
70 - 15 1112 2013 A 1 8. Nachtragssatzung zur Straßenreinigung ab 01.2014